

14. Oktober 2009

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz
(Umweltschutzgesetz, USG) [SR 814.01] sowie die Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1988
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) [SR 814.011],
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Art. 2

Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller

Als Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller im Sinn von Artikel 7 ff. UVPV gelten

- a bei der UVP im Verfahren der Überbauungsordnung die Bauherrin oder der Bauherr,
- b bei Projekten des Kantons oder der Gemeinden diejenige Behörde, die das Projekt vorbereitet,
- c bei Meliorationen bis zur Konstituierung des Trägers die Initianten, die zu diesem Zweck eine gemeinsame Vertretung bezeichnen.

Art. 3

Zuständige Fachstellen

¹ Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) ist die zuständige Umweltschutzfachstelle nach Artikel 12 Absatz 1 UVPV. Es ist insbesondere zuständig für

- a die Stellungnahme nach Artikel 8 Absatz 2 UVPV zu Voruntersuchung und Pflichtenheft,
- b die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit nach Artikel 13 Absatz 3 und 4 UVPV,
- c die Koordination der Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und zuhanden der kantonalen Behörde bei Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden (Art. 12 Abs. 2 UVPV),
- d den Erlass von Richtlinien nach Artikel 10 Absatz 2 UVPV,
- e die Beratung in allgemeinen Fragen betreffend die UVP.

² Die Leitbehörde hört das AUE an, bevor sie das Verfahrensprogramm erlässt.

³ Zur Beurteilung der in der UVP zu behandelnden Teilbereiche sind die Fachstellen zuständig, welche die Vorschriften über den Umweltschutz in diesen Teilbereichen vollziehen.

Art. 4

Massgebliches Verfahren

¹ Das massgebliche Verfahren für die Durchführung der UVP bei der Errichtung oder Änderung von UVP-pflichtigen Anlagen wird im Anhang bestimmt.

² Die Vorprüfung und Genehmigung der Überbauungsordnung gilt als massgebliches Verfahren, wenn die Überbauungsordnung eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit ermöglicht.

Art. 5

Zugänglichkeit von Bericht und Entscheid

¹ Die Publikation nach Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 1 UVPV erfolgt im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger.

² Die Publikation nach Artikel 15 UVPV erfolgt so früh wie möglich, spätestens zusammen mit der Publikation des Projekts im massgeblichen Verfahren.

Art. 6

Mitwirkung des BAFU bei kantonalen Verfahren

¹ Ist das BAFU gestützt auf den Anhang zur UVPV anzuhören, legt ihm das AUE die Stellungnahme zu Voruntersuchung und Pflichtenheft sowie die Gesamtbeurteilung vor und bezieht seine Stellungnahme in die Endfassungen ein.

² Ist das BAFU gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG) [SR 921.0] anzuhören, führt das Amt für Wald (KAWA) die Anhörung durch und leitet das Ergebnis an das AUE weiter.

Art. 7

Koordination mit Subventionsentscheiden

¹ Die Leitbehörde holt die Stellungnahme der Subventionsbehörde des Bundes nach Artikel 22 Absatz 1 UVPV über die kantonale Subventionsbehörde ein.

² Das AUE gibt dem BAFU direkt Kenntnis von seiner Gesamtbeurteilung.

Art. 8

Behandlungsfristen

Für die Behandlungsfristen gilt Artikel 2 des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG) [BSG 724.1].

Art. 9

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 16. Mai 1990 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV) wird aufgehoben (BSG 820.111).

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 14. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Käser

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK genehmigt am 14. Dezember 2009

Anhang I

(Art. 4 Abs. 1)

UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren im Kanton Bern

Unter Vorbehalt von Artikel 4 Absatz 2 wird die Umweltverträglichkeit in den folgenden massgeblichen Verfahren (Art. 5 UVPV) geprüft.

Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das BAFU angehört werden (Art. 12 Abs. 3 UVPV).

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
1	Verkehr		
11	Strassenverkehr		

11.2	* Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer, [MinVG] [SR 725.116.2])	<i>Kantonsstrassen A</i> Erlass des Strassenplans (Art. 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 [SG] [BSG 732.11])	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
		<i>Gemeindestrassen</i> Erlass der kommunalen Überbauungsordnung (Art. 43 SG und Art. 88 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG] [BSG 721.0])	Amt für Gemeinden und Raumordnung
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	<i>Kantonsstrassen Kategorien B und C</i> Erlass des Strassenplans (SG)	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
		<i>Gemeindestrassen</i> Erlass der kommunalen Überbauungsordnung (Art. 43 SG und Art. 88 ff. BauG)	Amt für Gemeinden und Raumordnung
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
13	Schifffahrt		
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fließgewässern	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
2	Energie		
	Erzeugung von Energie		
21.2	* Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von – mehr als 100 MWth bei fossilen Energieträgern – mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern – mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar)	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
21.2a	Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde

21.3	* Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW	1. Stufe Konzessionsverfahren [Artikel 38 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG, SR 721.80).] (Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 [WNG] [BSG 752.41])	Konzessionsbehörde
		2. Stufe Baubewilligungsverfahren (BauG)	Amt für Wasser und Abfall
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	Konzessionsverfahren Konzessionsverfahren (WNG oder Bergregalgesetz vom 18. Juni 2003 [BRG] [BSG 931.1])	Konzessionsbehörde
		sofern kein Konzessionsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
21.6	* Erdölraffinerien	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle	Ausbeutungskonzession (BRG)	Regierungsrat, handelnd durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
		sofern kein Konzessionsverfahren nötig ist: Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
21.8	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
21.9	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
22	Übertragung und Lagerung von Energie		
22.3	Lager für Gas, Brennstoff und Teibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m ³ Gas bzw. 5 000 m ³ Flüssigkeit enthalten	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
3	Wasserbau		

30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Genehmigung des Wasserbauplans der Gemeinde oder Schwellenkorporation (Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau [WBG] [BSG 751.11]) oder	Tiefbauamt
		Erlass des kantonalen Wasserbauplans (WBG)	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
		sofern kein Wasserbauplan erlassen wird: Wasserbaubewilligung (WBG) oder	Tiefbauamt
		Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
		Betriebsvorschriften: Genehmigung des Regulierreglements	Regierungsrat, handelnd durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken	Genehmigung des Wasserbauplans der Gemeinde oder Schwellenkorporation (WBG) oder	Tiefbauamt
		Erlass des kantonalen Wasserbauplans (WBG)	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
		sofern kein Wasserbauplan erlassen wird: Wasserbaubewilligung (WBG)	Tiefbauamt
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m ³	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	Wasserbaupolizeiliches Konzessions- oder Bewilligungsverfahren (WBG)	Tiefbauamt, bei Gewässern der I. und II. Juragewässerkorrektion: Amt für Wasser und Abfall
4	Entsorgung		
40.4	Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m ³	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
40.5	Reaktordeponien	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
40.6	Reststoffdeponien	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde

40.7	Abfallanlagen: a Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr b Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfällen pro Jahr c Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
40.8	Zwischenlager für mehr als 5000 t Sonderabfälle	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
6	Sport, Tourismus und Freizeit		
60.2	Skilifte zur Erschliessung von Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5000 m ² für Schneesportanlagen	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
60.4	Beschneigungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50 000 m ² beträgt	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besuchern pro Tag	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
60.7	Golfplätze mit 9 und mehr Löchern	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
60.8	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
7	Industrielle Betriebe		
70.1	* Aluminiumhütten	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.2	Stahlwerke	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.3	Buntmetallwerke	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde

70.5	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.5a	Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.6	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.9	Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.10	Zementfabriken	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.10a	Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 000 t pro Jahr	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.11	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30 000 t im Jahr	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.12	Zellstoff-(Zellulose)- Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.14	Spanplattenwerke	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
8	Andere Anlagen		
80.1	Gesamtmeliorationen: a Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha b Gesamtmeliorationen mit Bewässerung oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha c Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Verfahren nach dem Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG) [BSG 913.1]	Amt für Landwirtschaft und Natur

80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha (gemäss Perimeter der Vorstudie)	Verfahren nach dem VBWG	Amt für Wald
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung des Bundesrates vom 7. Dezember 1998 (LBV) [SR 910.91]	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
80.5	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7500 m ²	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
80.6	Güterumschlagplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m ² oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m ³	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
80.7	Ortsfeste Funkanlagen [Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen (SR 784.101.2)] (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
80.8	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Risikoklasse 3 oder 4 nach der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV) [SR 814.912] durchgeführt werden soll	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz; BSG 721.0)	Baubewilligungsbehörde

Anhang

14.10.2009 V

BAG 09–117, in Kraft am 1. 1. 2010